



Änderungsantrag zu der Drucksache 0721/2018/DS

- 1.
 Die Ratsversammlung nimmt die Erklärung des Urhebers der Platzgestaltung des Großfleckens, Herrn Dipl.-Ing. Dieter Rogalla, im Schreiben vom 01.10.2020 betreffend die Umgestaltung des Radweges zur Kenntnis.
- 2. Im Hinblick auf diese Erklärung beschließt die Ratsversammlung, dass über die Gestaltung des Radweges im Rahmen des Beschlusses über die Umgestaltung des Großfleckens vom 8./9.September 2020 (= Ziffer 2 des Beschlusses zur Drucksache 0589/2018/DS) neu entschieden werden soll.
- 3. Ziffer 2 des Beschlusses vom 8./9.September 2020 (0589/2018/DS) wird wie folgt geändert:

Die Umgestaltung des Radweges soll in der Form erfolgen, die in der Drucksache 0589/2018/DS vom 12. August 2020 "Umgestaltung des Großfleckens (vom Rathaus bis zum Gänsemarkt), - Ausführungsplanung" als Variante 1 aufgeführt ist.

Im Übrigen bleiben die Ziffern 1 und 3 bis 5 des Beschlusses vom 8./9.September 2020 unberührt.

Begründung:

Ziffer 2 des Beschlusses zur Drucksache 0589/2018/DS vom 8./9.September 2020 verstößt gegen § 97 Abs. 1 i. V. m. § 14 UrhG. Denn die darin beschlossene Ausführung des Radweges ist eine nicht zur Pflasterung passende Veränderung der Platzgestaltung. Dies hat der Urheber in dem Schreiben vom 01.10.2020, das den Fraktionsvorsitzenden mit E-Mail vom 23.11.2020 zur Kenntnis gegeben worden ist, konkret zu dem Beschluss der Ratsversammlung vom 08./09.09.2020 ausdrücklich erklärt und seine Zustimmung verweigert. Damit ergibt sich ein dem Grunde nach neuer Sachverhalt gegenüber dem Beschluss in der benannten Sitzung der Ratsversammlung.

Die Erhebung einer Klage gegenüber dem Urheber, mit der die Feststellung begehrt wird, dass durch die Umsetzung der in der Sitzung der Ratsversammlung am 9. September 2020 zu TOP 51 beschlossenen Radwegegestaltung als Teil der Gesamtbaumaßnahme der Umgestaltung des Großfleckens das Urheberrecht nicht verletzt wird, wird vor diesem Hintergrund keine Aussicht auf Erfolg haben und die Ausführungsplanung bis zu einem zu erwartenden erstinstanzlichen Urteil erheblich verzögern.